

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Statuten des Vereins der Kunstfreunde zu Oldenburg

Alten, Friedrich Kurd von

[Oldenburg], [1863]

Statuten des Vereins der Kunstfreunde zu Oldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6071

S. 1.

Zur Gesellschafft führt den Namen "Verein
der Kunstfreunde" und hat ihren Sitz zu
Oldenburg.

S. 2.

Zweck der Gesellschafft ist, sich durch Mittthei-
lungen, auf dem Gebiete der bildenden Kün-
ste gegenseitigen Anregung und Unterstützung
zu gewöhnen.

Zur Erreichung dieses Zweckes finden
periodische Zusammenkünfte statt, in de-
nen in der Regel selbst, oder von Anderen
verfaßte Vorträge gehalten werden. Ein-
mal im Jahr bespricht man über Kunstgegen-
stände und verschiedene Kunstliterarische
Mitttheilungen sind nicht weniger gehalten.

S. 3.

Allegorisch am Pfingsttage, den 12. Noobr.,
ist durch den Vorstand eine General Versam-
mlung, durch besondern Auftrag, ge-
halten.

Erweisen; in dieses wird:

a. Kaufkraftbeweis und Kaufkraftabgabe
vorstelt,

b. von dem Anwesenden nach anforderer Klein,
mehrmehrheit im Vorstand von 5 Mitgliedern,
dazu geneigt.

Die Kaufkraftbeweis mittelst Zettel auf was,
da die Kleinheit geneigt werden werden.

S. 4.

Zur Gültigkeit eines Kaufkraftbeweis ist die Ab-
gabe von mindestens 12 Stimmen erfor-
derlich. — Bei Klein,
mehrmehrheit entscheidet die Kleinheit des
Vorstandes.

S. 5.

Kleinheit darf ohne Ausgabe bestimmter
Gründe eine Kaufkraftbeweis, ab sei dann,
daß der das Jahr zuvor nicht der Kleinheit. Klein,
dazu geneigt sein.

S. 6.

—

Das Hauptamt weißt wie seine Mittheilung
nimm Hauptamt und nimm Kreisamt.

S. 7.

Das Hauptamt bewirkt die gesetzlich vorgeschriebene
Hauptamt, sowie die Hauptamt. Hauptamt.
Hauptamt, ordnet die Reihenfolge der Hauptamt,
Hauptamt, leitet die Hauptamt und über,
nimmt die Hauptamt.

S. 8.

Das Hauptamt führt die Hauptamt über die in
den Hauptamt vorkommenden Hauptamt.
Hauptamt und führt ein Resumé der
Hauptamt in ein besonderes Hauptamt
ein, führt ferner die Hauptamt, die Hauptamt,
führt Hauptamt der Hauptamt der Hauptamt
und die Hauptamt.

S. 9.

Die Hauptamt führt die Hauptamt mit ein
Hauptamt, in der Hauptamt 14 Hauptamt, mit
Hauptamt.

S. 10.

Wer in dem Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat sich durch ein Vereins-Mitglied bei dem Vorstand anmelden zu lassen.

S. 11.

Der Vorstand hat dem Verein die zum Verein-Mitgliedern vorgeschlagenen alle bald und dem Vereinsmitgliedern, durch Unterscheidung von Kosten, bekannt zu machen.

S. 12.

Wird innerhalb 14 Tagen nach dem Datum der Kosten (S. 10.) von mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, bei dem Vorstand, ein Bedenken gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen erhoben, so ist damit die Aufnahme verworfen; erfolgt ein solches Bedenken nicht, so ist der Vorgeschlagene aufgenommen.

S. 13.

Der Erfolg der Anmeldung ist dem Entlassenden durch den Vorstand baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen.

bringen.

§. 14.

Der Aufschnommene zahlt ein Eintrittsgeld von
100 Convent, in die Drey der Professoren gefuhrs
Anwarts, Coppen.

Ist die Zulassung innerhalb 4 Wochen nicht ge-
schahen, so wird dem Entressandem das Eintritts-
geld, mit einem Aufgelder von 2 1/2 pf für den
Anwartsboten, abgezahlt.

§. 15.

Jedes Mitglied des Anwarts zahlt einen
jährlichen Beitrag von 15 pf, welcher (seit dem
vom letzten November von den Professoren zu-
entwiffen ist; dieses trägt die Zulassung in der,
in jeder Sitzung mitzubringende monatliche
Anwartsrechnung der Mitglieder an. — Was bis
zum letzten Noobr. nicht gezahlt ist, das wird
der obige Beitrag dieses den Anwartsboten, mit
einem Aufgelder von 2 1/2 pf. abgezahlt.

§. 16.

2

Die durch das Eintrittsgeld und die jährlichen Beiträge erworbene Summe wird von dem Vorstand zur Deckung der Bedürfnisse des Vereins, als Local, Bücher, Druckkosten, Localkosten, Klavier Aufstellungen u. s. w. verwendet.

§. 17.

Neben der Verantwortung abzugeben haben die Mitglieder für den Vorstand bei der Rechnungsablage Vorposten zu machen.

§. 18.

Die Aufbringung eines abzugeben fallenden Beitrags ist vom Vorstand vor Ablauf der jährlichen Versammlung. Periode zu beantragen.

§. 19.

Jedes Mitglied ist Mitgliedschein des Vereins. Mitgliedschein, und ist über den Verein seinen Anteil zu zahlen.

§. 20.

Jedes wirkliche Mitglied verliert nur,
yon demselben Aufsamung vom Sitz
des Vereins austritt, wird erobert,
dieses Mitglied wird jetzt keine
Leistung.

Das demselben Rückkehr nach dem
Sitz des Vereins, wird das erobert,
wieder Mitglied wieder ordentliches
Mitglied.

S. 21.

Antwärtigen können unter Ansehn,
das bei einem Vorstandemitgliede
von jedem wirklichen Mitgliede und
unter Verantwortung daffelben,
eingesetzt werden.

S. 22.

Die Sammlung von Gemeindegeldern,
dies kann nur auf einstimmen,
Antrag des gemeinsamen Vorstandes
nach Maßgabe der S. 11 u. 12. geschehen.

S. 23.

Stimmmitglieder und correspondierende Mitglieder zahlen weder Eintrittsgeld noch jährliche Beiträge, sie sind nicht Mitglieder. Stimmen des Honorars Vorwiegend sind nicht stimmberechtigt.

Die von ihnen ernannten Vorwiegend zahlen aber in der Reihenfolge denen der wichtigsten Mitglieder vor.

Ein Mitglied wird vom gesammten Vorstande ernannt, jedoch einmal besonders zu ehrenhaftes Diplom.

S. 24.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Statutes.

S. 25.

Man wird dem Honorar ernannt und beauftragt, das für einen Christlich Geistlichen am letzten November einen Vorstande Mitglieder ernannt.

Seiner sehr hohen Durchlaucht
dem Obersten Landrath zur Zustimmung des
notwendigsten Jahresbeitrags.

§. 26.

Abänderungen des Statuts kön.
von uns in seiner General. Versammlung,
eingeschlossen, darf nicht ein Antrag
darauf zu machen, schriftlich bei dem Vorsteher,
zudem eingereicht werden, welches
dem Antrag in jedem und in jedem
folgenden Sitzungen bekannt macht
und in der Sitzung zu beibringen
General. Versammlung zur Be-
ratung und Abstimmung zu bring-
en hat.

Entschlossen in der General. Versammlung
des Vereins der Kunstfreunde.

Oldenburg, den 30. Novbr. 1863.

Der z. Vorstand.

v. Altem. von Dalwigk. O. Tenge.

Juan Nes. E. Willers.

